

Europäisches Patentamt contra EU

Trotz Verboten: Weiterhin Patente auf natürliche Gene und Pflanzen aus klassischer Zucht erteilt

Europäisches Patentamt contra EU

Trotz Verboten: Weiterhin Patente auf natürliche Gene und Pflanzen aus klassischer Zucht erteilt

Autoren: Anne-Charlotte Moy, Andreas Bauer-Panskus (Recherche), Johanna Eckhardt und Christoph Then

Veröffentlicht von *Keine Patente auf Saatgut!* (www.no-patents-on-seeds.org)

Mai 2026

Mitgliedsorganisationen von *Keine Patente auf Saatgut!*

Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft e.V. (AbL) (DE)	IG Nachbau (DE)
ARCHE NOAH (AT)	IG Saatgut
Beyond GM (UK)	Kein Patent auf Leben (DE)
biorespect (CH)	Umweltinstitut München (DE)
BUND Naturschutz in Bayern e.V. (DE)	Oxfam (NL)
Corporate Europe Observatory (BE / EU)	Plataforma Transgénicos Fora (PT)
Dachverband Kulturpflanzen- und Nutztiervielfalt e.V. (DE)	ProSpecieRara (CH)
Frösamlerne (Danish Seed Savers) (DK)	Public Eye (CH)
Gen-ethisches Netzwerk (DE)	SWISSAID (CH)



Impressum

Keine Patente auf Saatgut!

Frohschammerstr. 14

80807 Munich

www.no-patents-on-seeds.org/

info@no-patents-on-seeds.org

Inhalt

Zusammenfassung	4
1. Einleitung	5
2. Das KWS-Patent auf Mais mit verbesserter Verdaulichkeit	6
Präzedenzfall nach Regel 28 (2) AO	6
Das EPA legt die EU-Patentrichtlinie 98/44/EG falsch aus	8
Verstoß gegen das Verbot der Patentierung von Pflanzensorten	9
Reichweite des Patentes	10
3. Die aktuelle Entwicklung und ihre Folgen	11
Unter Regel 28 (2) AO erteilte Patente	11
Existenzielle Probleme für Zuchtbetriebe mit Auswirkungen auf die Landwirtschaft	13
Repräsentative Umfrage: 80 Prozent sagen NEIN zu Patenten auf Saatgut	14
4. Lösungsmöglichkeiten	18

Zusammenfassung

Der Präzedenzfall eines Patentes der Firma KWS auf klassisch gezüchteten Mais mit verbesserter Verdaulichkeit zeigt, wie bestehende Verbote der Patentierung von Pflanzensorten und von Pflanzen aus konventioneller Zucht vom Europäischen Patentamt (EPA) umgangen werden.

Das KWS-Patent ist das erste Patent, das erteilt wurde, nachdem die Regel 28 (2) der Ausführungsordnung (AO) des Europäische Patentübereinkommens (EPÜ) in Kraft getreten ist. Diese Regel verbietet Patente auf Pflanzen aus im Wesentlichen biologischen Verfahren (konventionelle Züchtung). Das Patent umfasst natürlicherweise vorkommende Genvarianten und deren Verwendung zur Auswahl der Pflanzen und wurde trotzdem vom EPA erteilt. Auch mit Hilfe dieser Genvarianten ausgewählte Pflanzen werden als Erfindungen beansprucht. Das Patent umfasst zudem alle Maispflanzen mit den beschriebenen Merkmalen für die Herstellung von Silage (Futtermitteln).

Patente auf Pflanzen, die aus klassischer Züchtung mit Hilfe von Kreuzung und Selektion hervorgehen, sind in Europa verboten. Deswegen hatte *Keine Patente auf Saatgut!* gegen das Patent Einspruch eingelegt. Doch das EPA wies den Einspruch zurück. Aus der Entscheidung geht hervor, dass das EPA natürlicherweise vorkommende Gene zu technischen Erfindungen umdefiniert. Auch die Pflanzen, die mit Hilfe dieser Gene ausgewählt werden, werden als technische Erfindung angesehen. Im Ergebnis wird also genau das patentiert, was vom Gesetz ausgenommen wird.

Um zu verschleiern, dass die Pflanzen und ihre Merkmale einfach nur aus den bereits existierenden Zuchtpopulationen ausgewählt wurden, beansprucht die Firma KWS zusätzlich auch Pflanzen, bei denen die Merkmale mit NGT ‚nachgemacht‘ wurden. Doch diese Verfahren wurden hier nicht eingesetzt und sind auch gar nicht nötig.

Wie weitere Recherchen zeigen, ist das Patent kein Einzelfall. Tatsächlich werden immer mehr Patente auf Pflanzen und natürliche Genvarianten erteilt, die nicht aus NGT-Verfahren stammen, sondern lediglich aus bestehenden Populationen ausgewählt (selektiert) werden. Im Jahr 2025 wurden rund 40 weitere Patentanmeldungen mit ähnlichen Ansprüchen veröffentlicht.

Diese Entwicklung zeigt, dass, anders als oft behauptet, die Regel 28 (2) der AO des EPÜ nicht dazu führt, dass Patente auf konventionell gezüchtete Pflanzen wirkungsvoll eingeschränkt werden. Die Regel wurde im Jahr 2017 auf Bestreben der EU in das EPÜ eingeführt. Trotz des ausdrücklichen Willens des Gesetzgebers ist zu befürchten, dass in den nächsten Jahren hunderte von Patenten auf konventionell gezüchtete Pflanzen und die Verwendung natürlicherweise vorkommender Genvarianten angemeldet und erteilt werden.

Durch diese Entwicklung wird der Zugang zur biologischen Vielfalt behindert oder sogar blockiert, der für die Züchtung von Pflanzen mit Resistenzen gegen Krankheiten und die Anpassung an den Klimawandel unverzichtbar ist. Die Auswirkungen betreffen vor allem kleinere und mittelgroße Zuchtunternehmen, auch wenn diese gar keine Gentechnik einsetzen wollen.

Das EU-Parlament hatte 2024, im Rahmen der Debatte über die künftige Regulierung von Pflanzen aus neuer Gentechnik (NGT)¹, ein Verbot der Erteilung entsprechender Patente bzw. eine Beschränkung der Reichweite dieser Patente gefordert. Auch die deutsche Agrarministerkonferenz, die im März 2026 tagte, unterstützt diese Forderungen.² Aktuelle repräsentative Meinungsumfragen in Deutschland, Frankreich, Italien, den Niederlanden und Polen zeigen, dass Patente auf Saatgut auch in der Öffentlichkeit als großes Problem wahrgenommen werden: 80% der Bevölkerung lehnen sie ab.

1 https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2024-0325_DE.html

2 <https://www.agrarministerkonferenz.de/documents/endgueltiges-ergebnisprotokoll-amk-bad-reichenhall-2026.pdf>

Tatsächlich sind wirksame Verbote und Einschränkungen im Patentrecht absolut notwendig: Werden entsprechende Patente in Zukunft nicht verboten oder wirksam eingeschränkt, drohen dramatische Folgen für Pflanzenzucht und Landwirtschaft. Diese Aspekte betont auch ein Bericht, der im Dezember 2025 von der EU-Kommission veröffentlicht wurde. Allerdings geht aus diesem Bericht auch hervor, dass die Kommission keine wirksamen Maßnahmen plant, um entsprechende Patente zu verbieten oder wirksam einzuschränken. Umso wichtiger ist es daher, dass das EU-Parlament seine Position von 2024 nicht aufgibt.

Vor diesem Hintergrund präsentieren wir Vorschläge für Änderungen im Patentrecht, die im Einklang mit den Forderungen des EU-Parlaments und den gesetzlichen Rahmenbedingungen stehen. Werden diese Änderungen nicht angenommen, muss die geplante neue EU-Verordnung zur Deregulierung von NGT-Pflanzen zurückgewiesen werden.

1. Einleitung

In Zusammenhang mit der künftigen Regulierung von Pflanzen aus Neuer Gentechnik (NGT)³ ist die Patentierbarkeit von Pflanzen und ihrer genetischen Grundlagen in das Zentrum der politischen Aufmerksamkeit geraten. Dieser Bericht fasst die neuesten Entwicklungen zusammen und erklärt, warum im Zusammenhang mit NGT-Pflanzen auch Patente auf klassische Zucht stark zunehmen werden, wenn keine wirksamen Maßnahmen ergriffen werden.

Mithilfe von NGT-Verfahren können auch natürliche Genvarianten nachgemacht werden. Wenn hier Patente erteilt werden, sind diese in ihrer Reichweite keineswegs auf NGT-Pflanzen beschränkt. Vielmehr können sie sich auch auf die Verwendung von Pflanzen erstrecken, die entsprechende Genvarianten natürlicherweise in ihrem Erbgut enthalten.

Tatsächlich werden immer mehr Patente auf Pflanzen und natürliche Genvarianten erteilt, die nicht aus Verfahren der Neuen Gentechnik stammen, sondern lediglich aus bestehenden Populationen selektiert werden. Zudem werden auch Pflanzen aus Zufallsmutagenese patentiert.

Diese Patente betreffen vor allem die klassische Züchtung. Der Bericht zeigt, dass die Aussage, dass natürliche Genvarianten und Pflanzen aus klassischer Züchtung nicht patentiert werden, eine Fehlinformation sind.

Werden entsprechende Patente in Zukunft nicht verboten oder wirksam eingeschränkt, drohen erhebliche negative Auswirkungen auf die Pflanzenzucht, insbesondere für kleine und mittelständische Zuchtunternehmen (KMUs). In der Folge können u.a. die Vielfalt an verfügbaren Sorten sinken und die Preise für Saatgut steigen. Der Konzentrationsprozess in der Züchtung weitet sich aus und die Abhängigkeiten von großen Konzernen steigen.

Im Bericht wird ein Präzedenzfall, ein KWS-Patent auf Mais und seine rechtlichen Auswirkungen, vorgestellt. Eine Recherche zu im Jahr 2025 erteilten Patenten zeigt, dass dieses Patent kein Einzelfall ist. Wir diskutieren die Folgen für Pflanzenzucht, Landwirtschaft und die Produktion von Lebensmitteln. Eine repräsentative Umfrage in mehreren EU-Ländern zeigt, dass die Öffentlichkeit die Patentierung von Saatgut mit großer Mehrheit ablehnt.

Der Bericht präsentiert konkrete Lösungsvorschläge, die das EU-Parlament schon im Frühjahr 2026 beschließen könnte. Werden diese Änderungen im Patentrecht nicht angenommen, muss die geplante neue EU-Verordnung zur Deregulierung von NGT-Pflanzen zurückgewiesen werden.

3 <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:52023PC0411>

2. Das KWS-Patent auf Mais mit verbesserter Verdaulichkeit

2. Das KWS-Patent auf Mais mit verbesserter Verdaulichkeit

Im November 2025 wies das EPA einen Einspruch von *Keine Patente auf Saatgut!* gegen ein Patent der Firma KWS auf Mais mit verbesserter Verdaulichkeit (EP3560330⁴) zurück. Das Patent umfasst natürlicherweise vorkommende Genvarianten und deren Verwendung zur Auswahl der Pflanzen. Auch die auf diese Weise ausgewählten Pflanzen werden als Erfindungen beansprucht. Das Patent umfasst auch alle Maispflanzen mit den beschriebenen Merkmalen für die Herstellung von Silage (Futtermitteln).

Die natürlicherweise vorkommenden Gene wurden in bereits vorhandenen Zuchtlinien bzw. Sorten der Firma KWS entdeckt. Die DNA-Sequenzen wurden nach dem Stand der Technik analysiert. Diese Genvarianten können auch als ‚Markergene‘ zur Auswahl der erwünschten Pflanzen verwendet werden.

Um die patentierten Pflanzen zu produzieren, wurden folgende Schritte durchgeführt:

1. Auswahl von Pflanzen mit erhöhter Verdaulichkeit aus den bestehenden Populationen;
2. Identifizierung der zugrundeliegenden natürlichen Genvarianten;
3. Selektion der Pflanzen für die weitere Züchtung mit Hilfe der sequenzierten Gene.

Es findet auf keiner Stufe ein technischer Eingriff in das Erbgut der Pflanzen statt, es wurden keine zusätzlichen Gene inseriert, es wurden keine pflanzlichen Gene modifiziert. Vielmehr handelt es sich um traditionelle Pflanzenzucht (Kreuzung und Selektion). Zur Unterstützung wurden Markergene eingesetzt, was ein durchaus übliches Verfahren ist. Zusammengefasst weisen die Pflanzen keine neuen Merkmale auf. Vielmehr wurden sie nur aus den bestehenden Pflanzenpopulationen ausgewählt.

Beansprucht werden auch Pflanzen, bei denen die Genvarianten mithilfe von Zufallsmutagenese oder neuer Gentechnik (NGT) reproduziert wurden. Doch derartige Verfahren sind für die Züchtung der Pflanzen nicht notwendig.

Präzedenzfall nach Regel 28 (2) AO

Das Patent ist ein Präzedenzfall: Es ist das erste Patent, bei dessen Erteilung die neue Regel 28 (2)⁵, AO des Europäischen Patentübereinkommens (EPÜ) angewandt wurde. Diese wurde 2017 auf Bestreben der EU in das EPÜ aufgenommen. Verboten werden Patente auf Pflanzen und Tiere, die aus ‚*im Wesentlichen biologischen Verfahren*‘ stammen. Diese Regel ist eine zusätzliche Erklärung zum Artikel 53(b) des EPÜ, nach dem „*im Wesentlichen biologische Verfahren*“ zur Züchtung von Pflanzen oder Tieren nicht patentierbar sind. Demnach dürfen weder die Verfahren zur konventionellen Züchtung noch die daraus entstandenen Pflanzen (oder Tiere) patentiert werden.

Das Patent der KWS ist das erste, das nach dieser neuen Regel erteilt wurde. Trotzdem umfasst es natürlicherweise vorkommende Genvarianten und deren Verwendung zur Auswahl der Pflanzen. Auch die auf diese Weise ausgewählten Pflanzen werden als Erfindungen beansprucht. Deswegen hatte *Keine Patente auf Saatgut!* gegen das Patent Einspruch eingelegt. Doch das EPA wies den Einspruch zurück. Aus der Begründung geht hervor, dass das EPA natürlicherweise vorkommende Gene und Pflanzen zu technischen Erfindungen erklärt: Werden für die Züchtung interessante Gene in den existierenden Zuchtpopulationen entdeckt und deren DNA-Sequenz analysiert, ist das nach Ansicht des EPA eine technische Erfindung. Werden dann Pflanzen mithilfe dieser Gene (Markergene) ausgewählt, weil sie diese Genvarianten natürlicherweise in ihrem Erbgut tragen, werden auch diese Pflanzen als patentierbare technische Erfindungen angesehen.

4 Mehr Infos zum Patent: <https://www.no-patents-on-seeds.org/de/mais>

5 <https://www.epo.org/de/legal/epc/2016/r28.html>

Tatsächlich sind die patentierten von den nicht-patentierten Pflanzen nicht unterscheidbar:

- Nach Regel 28 (2) AO nicht patentierbar: Pflanzen, die aus Kreuzung und Selektion stammen und die Gene für das erwünschte Merkmal in ihrem Erbgut tragen, weil sie nach dem Merkmal ‚bessere Verdaulichkeit‘ selektiert wurden;
- Nach Praxis des EPA patentierbar: Pflanzen, die aus Kreuzung und Selektion stammen und die Gene für das erwünschte Merkmal in ihrem Erbgut tragen, weil sie unter Verwendung dieser Gene als Marker ausgewählt wurden.

Diese Pflanzen sind in keiner Weise unterscheidbar. In keinem Fall wurde ein Gen technisch hinzugefügt oder geändert. Die Pflanzen sind identisch, aber einmal patentiert und einmal nicht patentiert.

Im Ergebnis fällt die Zucht mit diesen Pflanzen unter die Reichweite des Patents, obwohl sie aus klassischer Zucht stammen. Das Verbot nach Regel 28 (2) AO wird durch diese rechtliche Absurdität seiner Wirkung komplett beraubt. Der sogenannte ‚Disclaimer‘, der in die Patentansprüche eingefügt wurde, um die Patentierung von konventionell gezüchteten Pflanzen zu verhindern, erscheint lediglich noch als Camouflage.

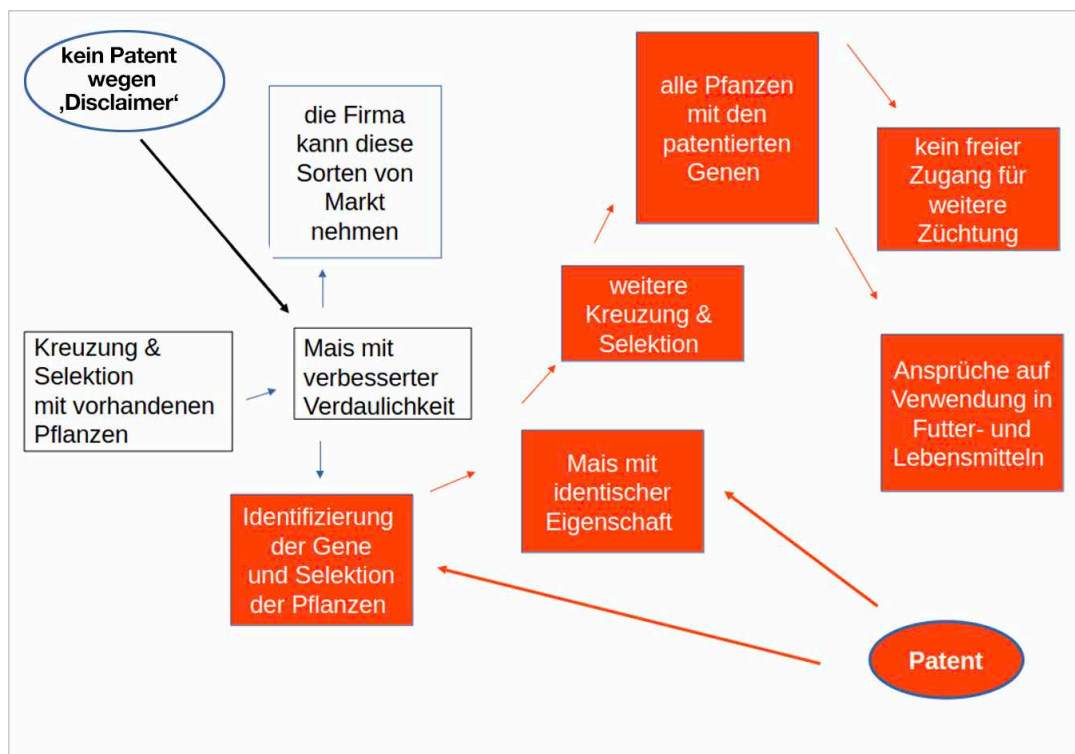


Abbildung 1: Die Anwendung der Regel 28 (2) durch das EPA führt im Falle von Maispflanzen mit verbesserter Verdaulichkeit dazu, dass Pflanzen mit identischen Eigenschaften gleichzeitig patentiert als auch vom Patentschutz ausgeschlossen sind. Im Ergebnis werden die Verbote nach Regel 28 (2) praktisch bedeutungslos.

Wohl um zu verschleiern, dass die Pflanzen und ihre Merkmale einfach nur aus den bereits existierenden Zuchtpopulationen ausgewählt wurden, beansprucht die Firma KWS zusätzlich auch Pflanzen, bei denen die Merkmale mit Neuer Gentechnik ‚nachgemacht‘ wurden. Doch diese Verfahren wurden hier nicht eingesetzt und sind auch gar nicht nötig, um die gewünschten Merkmale zu erreichen.

Im Ergebnis beraubt das EPA das Verbot der Regel 28 (2) AO jeglicher Wirkung und ignoriert den Willen des Gesetzgebers der EU. Das muss für die EU-Politik jetzt ein Anlass sein, die bestehenden Verbote tatsächlich wirksam zu machen.

Das EPA legt die EU-Patentrichtlinie 98/44/EG falsch aus

Artikel 53 b)⁶ des Europäischen Patentübereinkommens (EPÜ) verbietet Patente auf Pflanzensorten und Verfahren, die aus konventioneller Züchtung stammen. Im Jahr 1995 wurde diese Bestimmung im EPÜ als allgemeiner Ausschluss von Pflanzensorten von der Patentierbarkeit ausgelegt (Entscheidung T356/93).

Im Jahr 1998 wurde jedoch die EU-Patentrichtlinie „Rechtlicher Schutz biotechnologischer Erfindungen, 98/44/EG⁷“ verabschiedet, die erstmals in Europa die Erteilung von Patenten auf gentechnisch veränderte Pflanzen ermöglichte. Die Richtlinie 98/44/EG wurde anschließend in die Ausführungsordnung zum EPÜ aufgenommen.

Während die in Artikel 53 b) genannten Verbote in Kraft blieben, führten die Gesetzgeber bestimmte Ausnahmen von diesem Verbot ein. Artikel 3, Absatz 2 der Richtlinie 98/44/EG lautet:

„Biologisches Material, das mit Hilfe eines technischen Verfahrens aus seiner natürlichen Umgebung isoliert oder hergestellt wird, kann auch dann Gegenstand einer Erfindung sein, wenn es in der Natur schon vorhanden war.“

Artikel 4, Absätze 1 und 2 der Richtlinie 98/44/EG lauten:

„(1) Nicht patentierbar sind

a) Pflanzensorten und Tierrassen,

b) im wesentlichen biologische Verfahren zur Züchtung von Pflanzen oder Tieren.

(2) Erfindungen, deren Gegenstand Pflanzen oder Tiere sind, können patentiert werden, wenn die Ausführungen der Erfindung technisch nicht auf eine bestimmte Pflanzensorte oder Tierrasse beschränkt ist. (...).“

Diese Ausnahmen von den Verboten des Artikels 53 b), EPÜ, müssen in einen historischen und technischen Kontext gestellt werden, um ihre Wirkung einschätzen zu können. Das Ziel bei der Verabschiedung der Richtlinie 98/44/EG war lediglich, den Weg für Patente auf gentechnisch veränderte Pflanzen zu ebnen. Patente auf die klassische Pflanzenzucht wurden nie zugelassen.

Es gibt viele Dokumente, anhand derer die Absicht hinter der Einführung der Patentrichtlinie 98/44/EG deutlich wird. Neben dem Wortlaut der Richtlinie selbst gibt es den ursprünglichen Vorschlag der EU-Kommission aus dem Jahr 1989. Dazu kommt der Text für den zweiten Vorschlag von der EU-Kommission im Jahr 1995, der dann von der EU 1998 in verändertem Wortlaut angenommen wurde. Auch die Entscheidung G1/98 der Großen Beschwerdekammer des EPA weist klar in diese Richtung.⁸

Zudem heißt es in einer Resolution des EU-Parlaments aus dem Jahr 2012:⁹

„4. fordert das EPA ebenfalls auf, alle Erzeugnisse aus konventioneller Zucht und alle herkömmlichen Zuchtverfahren von der Patentierbarkeit auszuschließen, auch die Präzisionszucht (SMART Breeding) und Zuchtmaterial, das bei der konventionellen Zucht eingesetzt wird;“

6 <https://www.epo.org/de/legal/epc/2016/a53.html>

7 <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:31998L0044&from=DE>

8 Eine Dokumentation dieser Texte findet sich im Bericht von *Keine Patente auf Saatgut!*, <https://www.no-patents-on-seeds.org/de/bericht-2025>

9 https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-7-2012-0202_DE.html

Und in einer offiziellen Verlautbarung der EU-Kommission aus 2016:¹⁰

„Die Kommission ist der Ansicht, dass der EU-Gesetzgeber beim Erlass der Richtlinie 98/44/EG die Absicht hatte, Erzeugnisse (Pflanzen/Tiere und Teile von Pflanzen/Tieren) von der Patentierbarkeit auszuschließen, die durch im Wesentlichen biologische Verfahren gewonnen werden.“

Weiterhin schreibt die Kommission:

„Ausschlaggebende für die Sicherstellung der Patentierbarkeit einer Pflanze oder eines Tieres ist das technische Verfahren, etwa das Einbauen eines Gens in ein Genom. Im Wesentlichen biologische Verfahren sind nicht technischer Art und können daher, dem Standpunkt des Gesetzgebers zufolge, nicht patentiert werden.“

Alle diese Dokumente zeigen, dass (in Bezug auf Pflanzen und Tiere) der historische, rechtliche und technische Hintergrund der Richtlinie eng mit den – damals – neuen Methoden der Gentechnik verbunden ist. Die Ausnahmen vom Verbot des Artikels 53 b) müssen im Einklang mit dieser Absicht des Gesetzgebers ausgelegt werden und die Patente auf Verfahren zur gentechnischen Veränderung beschränkt werden. Daraus folgt, dass die Pflanzen der KWS auch unabhängig von Regel 28 (2) AO nicht patentierbar sind.

Im Ergebnis legt das EPA die Richtlinie der EU so aus, dass die ursprüngliche Intention des EU-Gesetzgebers und seine Vorgaben zur Interpretation der Richtlinie 98/44/EG missachtet werden. Das muss für die Politik ein Anlass sein, die bestehenden Verbote jetzt tatsächlich wirksam zu machen.

Verstoß gegen das Verbot der Patentierung von Pflanzensorten

Artikel 53 b) wurde in das Patentrecht eingefügt, um Überlappungen zwischen dem Sortenschutzrecht und dem Patentrecht zu vermeiden. Er verbietet deswegen Patente auf ‚Pflanzensorten‘ und ‚im Wesentlichen biologischen Verfahren zur Züchtung‘. Der Grund: Auch der Sortenschutz ist ein Urheberrecht, er schützt die Vermarktung neuer Sorten durch die Zuchtunternehmen. Doch anders als im Patentschutz gewährt der Sortenschutz die freie Verwendung der Sorten für die Züchtung und Vermarktung weiterer Sorten. Durch diesen sogenannten ‚Züchtervorbehalt‘ kann die Züchtung auf bereits vorhandenen Sorten aufbauen und so immer wieder eine Vielfalt neuer Pflanzensorten hervorbringen. Deswegen wird ‚Züchtervorbehalt‘ auch als ein Motor der Innovation in der Pflanzenzucht bezeichnet.

Es gibt in Bezug auf gentechnisch veränderte Pflanzen aber eine besondere Situation: Mit Hilfe von gentechnischen Verfahren kann genetisches Material technisch isoliert und verarbeitet und für die Einführung in das Genom von Pflanzen verfügbar gemacht werden. Derartiges technisch verändertes genetische Material kann im Rahmen des Sortenschutzes nicht geschützt werden. Daher, und nur unter dieser Bedingung, ist pflanzliches Material dem Patentschutz zugänglich (siehe auch Entscheidung G1/98 der Großen Beschwerdekammer des EPA). Das war einer der wichtigsten Gründe für die Öffnung des Patentrechts für Pflanzen durch die EU-Richtlinie 98/44/EG.

Bei der konventionellen (klassischen) Züchtung gibt es jedoch diese Lücke im Recht des geistigen Eigentums nicht. Während des Züchtungsprozesses wird kein genetisches Material aus seiner natürlichen Umgebung, dem Pflanzengenom, isoliert. Vielmehr ist im Falle des KWS-Mais das Vorliegen entsprechender Zuchtlinien (die laut Patentrecht als nicht patentierbare Sorten anzusehen sind) eine notwendige Voraussetzung. Bei der Produktion der Pflanzen und der Weitergabe der Eigenschaften („Traits“) sind die beanspruchten Eigenschaften immer in die jeweiligen genetischen Hintergründe eingebunden: Entweder in den genetischen Hintergrund der Ausgangslinie

¹⁰ [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52016XC1108\(01\)&from=DE](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52016XC1108(01)&from=DE)

2. Das KWS-Patent auf Mais mit verbesserter Verdaulichkeit

oder in eine Kreuzung von Ausgangslinie mit Empfängerlinie oder in eine Empfängerlinie. Auch die Wiederholbarkeit der ‚Erfindung‘ beruht auf dieser Voraussetzung bzw. der Hinterlegung entsprechender Zuchtlinien.

Anders als bei gentechnisch veränderten Pflanzen, bei denen genetisches Material, aus seiner Umgebung isoliert, technisch bearbeitet und für die Einführung in das Genom von Pflanzen durch technische Verfahren verfügbar gemacht werden kann, gibt es hier keine mögliche Lücke im Sortenschutz. Die im Patent der KWS beanspruchten Pflanzen, die lediglich aus den vorhandenen Zuchtpopulationen ausgewählt werden, können nach dem Sortenschutz ausreichend geschützt werden.

Die Ausnahmen von den Verboten der Patentierung von Pflanzensorten sind also nicht übertragbar auf

- genetisches Material, das nicht aus seiner Umgebung isoliert, technisch gezielt verändert oder für die Einführung in das Genom von Pflanzen durch technische Verfahren verfügbar gemacht wurde;
- züchterische Merkmale oder Pflanzen, die auch dem Sortenschutz zugänglich sind (wie die Maispflanzen von KWS) und bei deren weiteren züchterischen Verwendung keine Schutzlücken entstehen, die über das hinausgehen, was nach dem Sortenschutz üblich oder sogar intendiert ist.

Im Ergebnis verstößt die Erteilung des Patents gegen das Verbot der Patentierung von ‚Pflanzensorten‘ nach Artikel 53 b), EPÜ.

Die Politik muss jetzt verhindern, dass der Züchtervorbehalt im Sortenschutz durch die Praxis des EPA vollständig ausgehöhlt wird.

Reichweite des Patentes

Da durch das Patent die natürlicherweise vorkommenden Genvarianten und damit ausgewählte Pflanzen als technische Erfindungen definiert werden, fallen auch die nachfolgenden Verwendungen der Pflanzen (oder entsprechender Pflanzensorten) zur weiteren Züchtung unter die Reichweite des Patents. Dies ergibt sich aus dem Wortlaut der EU-Patentrichtlinie und den daraus abgeleiteten Bestimmungen zur Reichweite von Patenten.

Nach Artikel 8 (1) der EU-Patentrichtlinie 98/44/EG erstreckt sich die Reichweite derartiger Patente auf *„jedes biologische Material, das aus diesem biologischen Material (...) gewonnen wird und mit denselben Eigenschaften ausgestattet ist.“*

Nach Artikel 9 der Richtlinie erstreckt sich *„ein Patent für ein Erzeugnis (...), das aus einer genetischen Information besteht oder sie enthält (...) auf jedes Material, in das dieses Erzeugnis Eingang findet und in dem die genetische Information enthalten ist und ihre Funktion erfüllt.“*

Werden unter diesen Bedingungen Patente auf genetisches Material erteilt, das in konventionell gezüchteten Sorten enthalten ist, werden die Regeln des Sortenschutzes, das durch den Züchtervorbehalt eine freie Verwendung von auf dem Markt befindlichen Sorten ermöglicht, unwirksam. Werden neue konventionelle Pflanzensorten gezüchtet, die die hier patentierten Merkmale aufweisen, unterliegt ihre Verwertung im Rahmen der weiteren Züchtung der Zustimmung durch die Firma KWS.

Die Politik muss jetzt verhindern, dass durch eine falsche Auslegung der EU-Richtlinie 98/44/EG die Bestimmungen von Artikel 8 und 9 auf die konventionelle Zucht ausgeweitet werden.

3. Die aktuelle Entwicklung und ihre Folgen

Aktuelle Entscheidungen des Europäischen Patentamtes (EPA) zeigen, dass das Patent auf den KWS-Mais keineswegs ein Einzelfall ist. Vielmehr steht dieser Fall stellvertretend für eine Strategie der Industrie und der Prüfpraxis des EPA, nach der die bestehenden Verbote der Patentierung konventioneller Züchtung ganz einfach durch die Patentierung der natürlichen genetischen Grundlagen der Zucht umgangen werden kann. Werden interessante Genvarianten in existierenden Zuchtpopulationen oder auch den wilden Ausgangsarten heutiger Nutzpflanzen entdeckt, werden diese als technische Erfindungen patentiert. Damit fällt auch die Verwendung der entsprechenden Pflanzen für die weitere Züchtung unter die Reichweite der Patente.

Die bisherigen Verbote der Patentierung von Saatgut reichen also nicht aus, um die Monopolisierung natürlicher genetischer Ressourcen zu stoppen. Trotz des Verbots der Patentierung von Pflanzen aus ‚*im Wesentlichen biologischen Verfahren*‘ (Regel 28 (2) AO, siehe oben), werden natürlicherweise vorkommende Gene von Pflanzen weiterhin als Erfindung patentiert.

Unter Regel 28 (2) AO erteilte Patente

Beispiele für Patente auf natürlicherweise vorkommende Gene, die unter der Regel 28 (2) AO erteilt wurden und sich auf die Verwendung von Pflanzen aus konventioneller Züchtung erstrecken, umfassen Spinat (EP3975697), Tomaten (EP3720272, EP3911147) und Salat (EP3797582). Beispielsweise beansprucht die Firma Bayer natürliche Genvarianten, die Salat eine Resistenz gegen bestimmte Blattläuse verleihen sollen. Das Patent EP3797582 wurde im Dezember 2025 erteilt. Im Februar 2026 hat das EPA Patent EP3720272 auf die traditionelle Züchtung von Tomaten mit einer Resistenz gegen ein Pflanzenvirus (TBRFV) für die niederländische Firma Rijk Zwaan erteilt. Die Genvarianten, die eine Resistenz gegen das Pathogen verleihen, wurden in wilden Tomaten entdeckt, die aus Ursprungsländern wie Peru stammen. Doch laut EU-Recht können Patente auf Gene nur erteilt werden, wenn sie per Gentechnik aus ihrer natürlichen Umgebung isoliert werden (siehe oben). Die aktuellen Fälle werden in Tabelle 1 zusammengefasst.

Nach dem Patentrecht erstreckt sich die Reichweite von Patenten auf Gene auch auf alle damit gezüchteten Pflanzen (Artikel 9 der EU-Patentrichtlinie 98/44, s.o.). Davon betroffen sind auch Pflanzen aus nachfolgenden Kreuzungen. Tatsächlich patentiert das EPA in diesen Fällen oft nicht direkt die Pflanzen, lässt aber Ansprüche auf natürliche Genvarianten zu, die sich auf die Pflanzen erstrecken.

3. Die aktuelle Entwicklung und ihre Folgen

Tabelle 1: Überblick zu europäischen Patenterteilungen auf Lebensmittelpflanzen unter der Regel 28 (2) AO, die sich auf Pflanzen aus Kreuzung und Selektion erstrecken

Patentnummer, Firma und Datum der Patenterteilung	Inhalt der Patentbeschreibung	Inhalt der Ansprüche
EP3560330 KWS 15.06.2022	Die Maispflanzen mit verbesserter Verdaulichkeit stammen aus den vorhandenen Zuchtpopulationen. Dabei wurden natürliche Genvarianten als Hilfsmittel zur Selektion ('Markergene') eingesetzt.	Das Patent umfasst natürlicherweise vorkommende Genvarianten und deren Verwendung zur Auswahl der Pflanzen. Auch die auf diese Weise ausgewählten Pflanzen werden als Erfindungen beansprucht. Das Patent umfasst zudem alle Maispflanzen mit den beschriebenen Merkmalen für die Herstellung von Silage (Futtermitteln). Ein sogenannter 'Disclaimer', der nach Regel 28 (2) in einen der Ansprüche eingefügt wurde, um Pflanzen aus klassischer Züchtung auszunehmen, hat keine wesentlichen Auswirkungen auf Umfang und Reichweite des Patents.
EP3911147 Enza Zaden 16.07.2025	Tomaten mit einer Resistenz gegen ein Virus (TBRFV). Die Pflanzen stammen aus Kreuzung und Selektion mit wilden Tomaten.	Beansprucht werden die natürlichen Genvarianten und ihre Verwendung zur Selektion der Pflanzen. Die Reichweite des Patentes erstreckt sich auf die Verwendung der Pflanzen für die weitere Zucht.
EP3975697 Bejo Zaden 24.09.2025	Spinat mit einer Resistenz gegen Mehltau. Die Pflanzen stammen aus Kreuzung und Selektion mit wildem Spinat.	Beansprucht werden die natürlichen Genvarianten, ihr Gebrauch zur Selektion und Methoden zur Selektion. Die Reichweite des Patentes erstreckt sich auf die Verwendung der Pflanzen für die weitere Zucht.
EP3797582 Seminis 17.12.2025	Salat mit einer Resistenz gegen Blattläuse. Die Pflanzen stammen aus Kreuzung und Selektion mit einer verwandten Art.	Beansprucht werden die natürlichen Genvarianten, ihr Gebrauch zur Selektion und Methoden zur Selektion. Die Reichweite des Patentes erstreckt sich auf die Verwendung der Pflanzen für die weitere Zucht.
EP3720272 Rijk Zwaan 11.02.2026	Tomaten mit einer Resistenz gegen ein Virus (TBRFV). Die Pflanzen stammen aus Kreuzung und Selektion mit wilden Tomaten.	Patentiert wurde das Verfahren zur Herstellung der Pflanzen. Damit fallen auch alle so gezüchteten Pflanzen unter die Reichweite des Patents. Zudem beansprucht werden die natürlichen Genvarianten, ihr Gebrauch zur Selektion und Methoden zur Selektion.
EP3797582 Enza Zaden 18.02.2026	Salat mit einer Resistenz gegen Mehltau. Die Pflanzen stammen aus Kreuzung und Selektion mit einer verwandten Art.	Beansprucht werden die Pflanzen mit einer Resistenz gegen Mehltau. Ein 'Disclaimer', der nach Regel 28 (2) AO eingefügt wurde, um Pflanzen aus klassischer Züchtung auszunehmen, hat keine wesentlichen Auswirkungen auf Umfang und Reichweite des Patents. Der Grund: Beansprucht werden die natürlichen Genvarianten. Der Anspruch des Patents erstreckt sich damit auf alle Pflanzen, in denen diese Genvarianten vorkommen und die beschriebene Funktion erfüllen (Art. 9 der EU-Richtlinie 98/44/EG). Zudem wurden auch Pflanzen mit diesen Eigenschaften patentiert, die aus Zufallsmutagenese stammen.

Mit der aktuellen Praxis der Patenterteilungen, solche Patente zu erteilen, torpediert das EPA die Wirkung von Regel 28 (2) AO systematisch. Die Firmen lernen daraus und stellen vermehrt Patentanträge auf natürliche Genvarianten und damit selektierte Pflanzen. Wie eine aktuelle Recherche zeigt, finden sich Ansprüche auf natürlicherweise vorkommende Genvarianten in fast allen aktuellen Patentanträgen, die die konventionelle Pflanzenzucht betreffen.

Abgeleitet wird diese Praxis (wie sie auch beim KWS-Mais angewendet wurde) aus der chemischen Industrie oder der Gentechnik: Wird hier ein bereits in der Natur vorhandener Stoff durch technische Verfahren synthetisiert oder isoliert, kann er als Erfindung patentiert werden.

Doch was in der Welt chemischer Erfindungen oder der Gentechnik praktikabel sein kann, ist im Hinblick auf die klassische Pflanzenzucht inakzeptabel: Hier sind die besonderen Verbote nach Artikel 53 b) und Regel 28 (2) zu beachten. In der klassischen Pflanzenzucht werden keine Gene isoliert und synthetisiert. Werden Gene traditionell gezüchteter Pflanzen patentiert, ist deren Verwendung untrennbar mit den Pflanzen verbunden, die diese Gene natürlicherweise in sich tragen.

Existenzielle Probleme für Zuchtbetriebe mit Auswirkungen auf die Landwirtschaft

Patente auf Pflanzen mit natürlichen Eigenschaften sind vor allem für mittelständische traditionelle Zuchtunternehmen ein existenzielles Problem. Diese Patente verursachen hohe Kosten und viele rechtliche Unsicherheiten. Sie wirken wie Monopole auf die Nutzung der beanspruchten genetischen Ressourcen. Sehr oft wird Zugang nur über Lizenzverträge und gegen hohe Gebühren erlaubt. Die Rede ist von mehr als 100.000 € Gebühren für den Zugang zu patentiertem genetischen Material und 5 % des Umsatzes mit den neu gezüchteten Pflanzensorten.

Kleinere und mittelständische Zuchtunternehmen können oft weder teure Lizenzgebühren noch Anwaltsgebühren bezahlen. Unter diesen Umständen müssen Züchtungsvorhaben aufgegeben werden. Dieses Problem wird auch durch einen jüngst von der EU-Kommission veröffentlichten Bericht mit dem Titel „*Supporting innovation in the EU bioeconomy through intellectual property protection. Challenges and opportunities for agricultural biotechnology: final Report*“¹¹ bestätigt.

Die Analyse der Probleme ist im genannten Bericht sehr deutlich. Negative Folgen für kleine und mittelständische Zuchtbetriebe wie die abschreckende Wirkung durch Patenterteilungen werden mehrfach betont. Auch die steigende Marktkonzentration ist hier ein Thema: *“For many breeders - especially SMEs - the growing complexity of patent landscapes raises the cost of freedom-to-operate analyses and may prevent them from using certain genetic material to avoid patent infringement risks. Licensing is essential for facilitating access to patented traits and technologies. Yet, it is resource-intensive and could potentially even become prohibitive when a variety contains multiple stacked patents. Typically, larger firms can manage these costs better, while smaller breeders risk exclusion. Over time, such a scenario could lead to an accelerated market concentration. For farmers, these developments could translate in higher seed prices. Over time, there is a possible narrowing of organic and GM-free seed options as well as patent-free plant reproductive material, which leads to higher search costs for those breeders.”* (Seite 17)

Die in der Studie vorgestellten Lösungen sind allerdings weitgehend ungeeignet, um diese Probleme zu lösen. Vorgeschlagen wird die Transparenz zu erhöhen, um Patente zu identifizieren oder die Gewährung von Zwangslizenzen zu erleichtern. Doch auch dann behalten die Patente ihre abschreckende Wirkung aufgrund

¹¹ <https://op.europa.eu/de/publication-detail/-/publication/76cc6cd6-d4ab-11fo-8da2-01aa75ed71a1>

3. Die aktuelle Entwicklung und ihre Folgen

der Kosten für (mehrere) Lizenzverträge und den Abhängigkeiten, die mit Lizenzverträgen einhergehen. Die Analyse der Probleme steht zu den vorgeschlagenen Lösungen in einem klaren Missverhältnis.

Werden entsprechende Patente in Zukunft nicht verboten oder wirksam eingeschränkt, drohen nicht nur erhebliche negative Auswirkungen auf die Pflanzenzucht, sondern auch für die Landwirtschaft. Gibt es weniger Wettbewerb und Auswahl unter den Anbietern von Saatgut, steigen die Preise für das patentierte Saatgut, gleichzeitig droht die Vielfalt an verfügbaren Sorten zu sinken.

Repräsentative Umfrage: 80 Prozent sagen NEIN zu Patenten auf Saatgut

Keine Patente auf Saatgut! gab 2026 eine repräsentative Umfrage in fünf EU-Mitgliedstaaten, Frankreich, Deutschland, Italien, den Niederlanden und Polen, in Auftrag. Laut der Umfrage lehnen rund 80 Prozent der Befragten Patente auf Lebewesen wie Pflanzen oder Tiere ab. Mehr als 70 Prozent sprachen sich gegen Patente auf natürlich vorkommende Gene aus. Die größte Ablehnung solcher Patente war in Polen und Deutschland zu verzeichnen, gefolgt von Frankreich und Italien.

Mehr als 90 Prozent unterstützten die Aussage, dass Vielfalt in der Pflanzenzüchtung und der Lebensmittelproduktion entscheidend ist. Ebenso viele der Befragten sind der Ansicht, dass bei Patenten auf gentechnisch veränderte Pflanzen und deren Marktzulassung der Schutz der Umwelt einen hohen Stellenwert haben muss. Die höchsten Zustimmungen wurden hier in Polen und Italien verzeichnet, gefolgt von Deutschland und Frankreich.

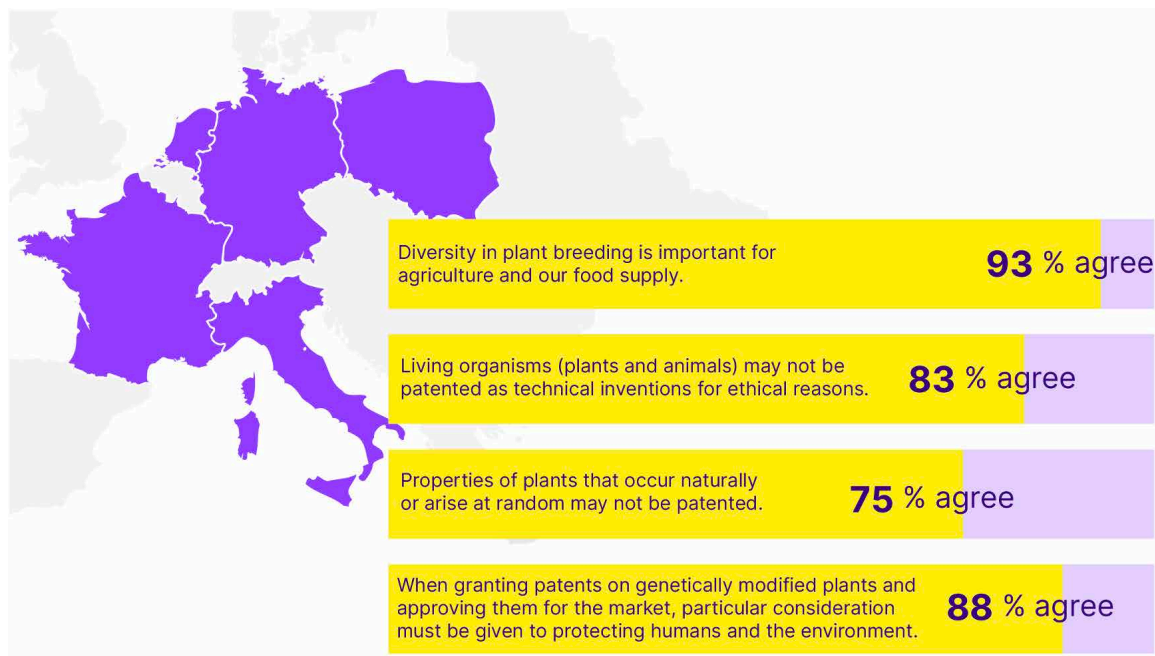
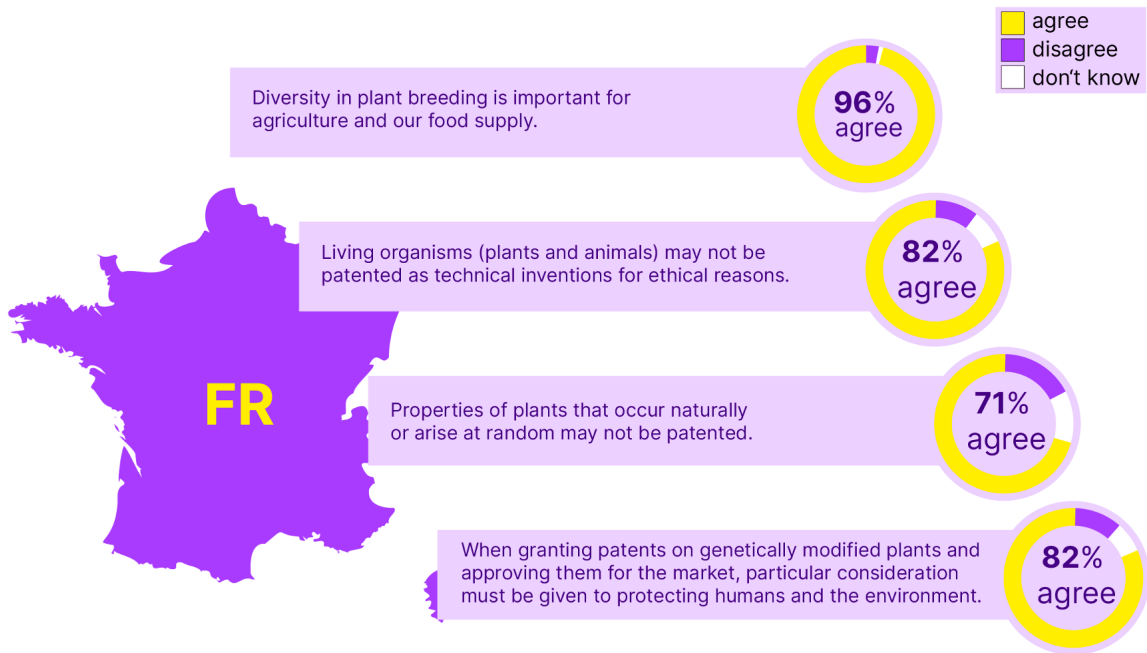
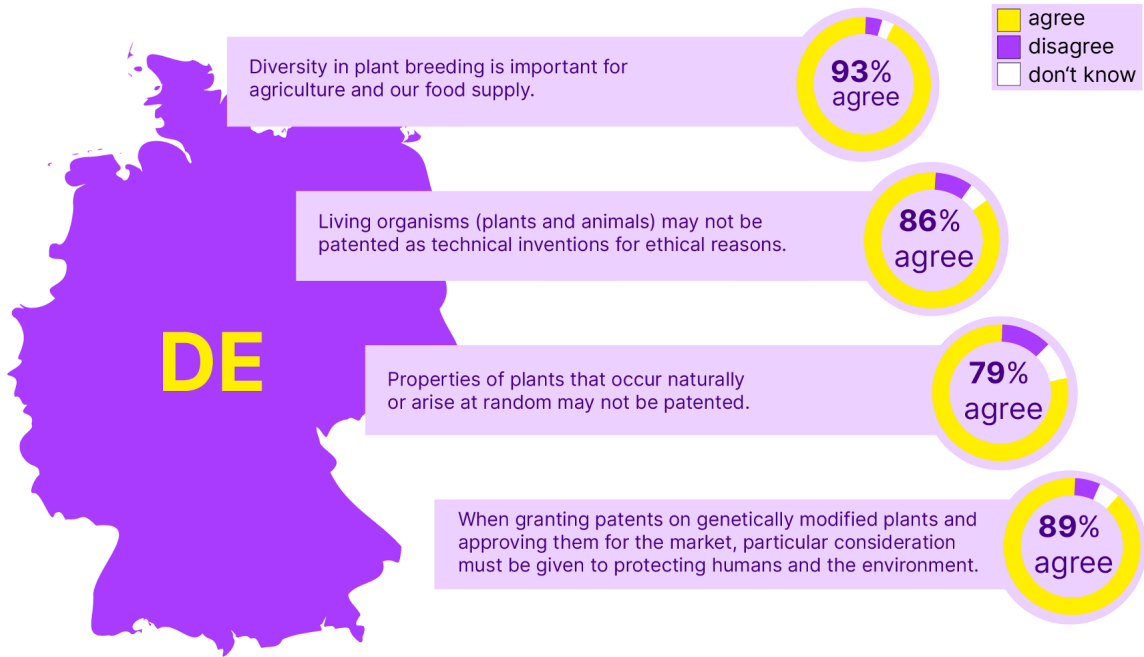
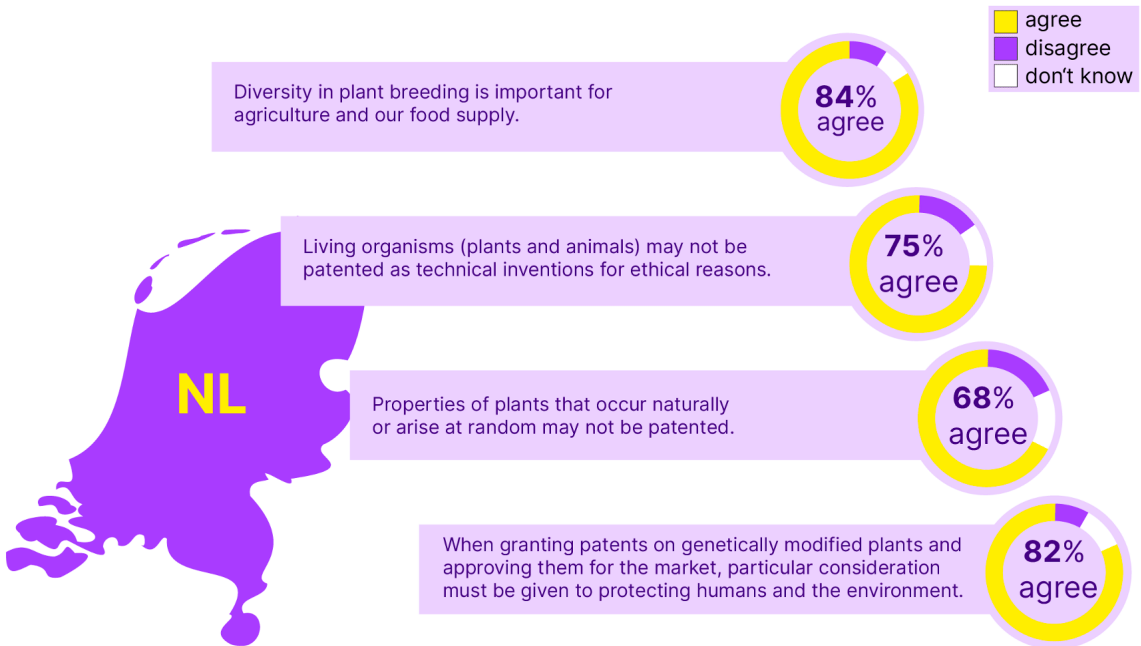


Abbildung 2: Durchschnittliche Zustimmung in den fünf Ländern.

3. Die aktuelle Entwicklung und ihre Folgen



3. Die aktuelle Entwicklung und ihre Folgen



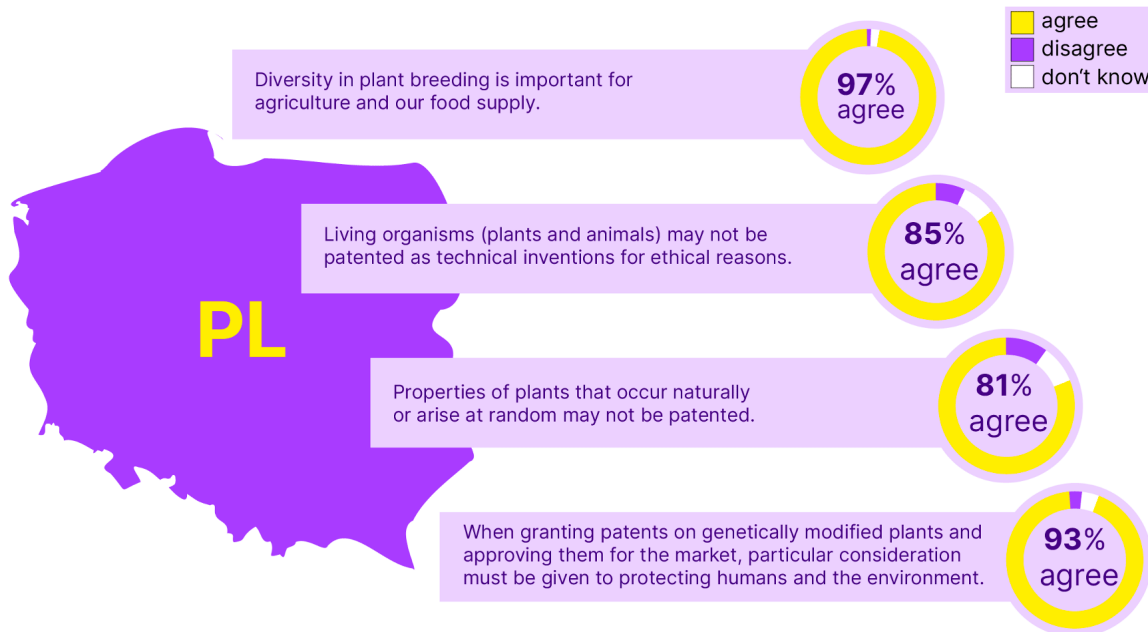


Abbildung 3: Zustimmung pro Land

Laut dem Meinungsforschungsinstitut Civey, das die Umfrage durchführte, zeichnet sich in allen fünf Ländern ein einheitliches Bild ab: *“Overall, the results across all countries paint a consistent picture: The public generally supports innovation in plant breeding but expects clear ethical boundaries and high standards of protection. Patents on natural traits are viewed critically, while a particularly responsible approach is demanded when it comes to genetic engineering developments.”*¹²

Ein Anlass für die Durchführung der repräsentativen Umfrage waren die laufenden Diskussionen über die künftige Regulierung von Pflanzen aus Neuer Gentechnik. Das EU-Parlament forderte 2024, Patente auf Pflanzen und genetische Ressourcen deutlich einzuschränken. Doch ein Kompromisstext von Rat und EU-Parlament würde jetzt die Patentierung aller NGT-Pflanzen, bis hin zu natürlicherweise vorkommenden Genen, erlauben. Dadurch wäre auch die klassische Pflanzenzucht stark betroffen.

Keine Patente auf Saatgut! fordert, dass die EU ihre Verantwortung wahrnehmen, Patente auf Saatgut stoppen und der Vielfalt in der Pflanzenzüchtung sowie dem Schutz der Allgemeingüter mehr Gewicht geben muss.

12 <https://www.no-patents-on-seeds.org/en/survey>

4. Lösungsmöglichkeiten

Keine Patente auf Saatgut! unterstützt Forderungen, die im Austausch mit anderen Organisationen erstellt wurden und auf eine Änderung der EU-Patentrichtlinie 98/44/EG abzielen. Dabei gibt es verschiedene Ansätze:

1. die Klärung der Definition von ‚im Wesentlichen biologischen Verfahren‘
2. die Einfügung von bestimmten Verboten
3. die Definition der patentierbaren technischen Erfindungen
4. die Einfügung eines vollen Züchtervorbehalts.

All diese Lösungen würden es ermöglichen, das Pflanzenmaterial ohne Lizenzvertrag für die weitere Züchtung zu nutzen, und verhindern, dass der Geltungsbereich des Patents auf die Verwendung der Ernte zu landwirtschaftlichen Zwecken ausgeweitet wird. Tabelle 2 gibt einen Überblick über die verschiedenen Formulierungsvorschläge. Diese schließen sich nicht gegenseitig aus, sondern können zusammen sogar eine höhere Rechtssicherheit schaffen.

Tabelle 2: Vorschläge zur Änderung der EU-Patentrichtlinie 98/44/EG

Definition von „im Wesentlichen biologischen Verfahren“
<p>Article 2 (2) is amended by</p> <p>“2. A process for breeding of plants or animals is essentially biological, if it consists entirely of conventional breeding techniques such as crossing, selection, or the use of randomly or naturally occurring genetic variations.”</p>
Wirksame Verbote der Patentierung von konventioneller Züchtung und natürlicher genetischer Ressourcen
<p>Article 4 (1) is amended by:</p> <p>“1. The following shall not be patentable:</p> <p>(a) plant and animal varieties,</p> <p>(b) plant material and parts thereof, as well as genetic information contained therein, which have been obtained by non-targeted mutagenesis.</p> <p>(c) essentially biological processes for the production of plants or animals as well as plants or animals exclusively obtained by means of an essentially biological process and the genetic information contained therein.”</p> <p>(d) the use of naturally occurring gene variants for screening and selecting of plant and animal varieties.</p> <p>(e) plant material and parts thereof, as well as genetic information contained therein which have been obtained just by selection from existing breeding material.</p> <p>(f) plant material and parts thereof, as well as genetic information contained therein which have been obtained by targeted mutagenesis if the result is not going beyond what was previously available for breeding.”</p>
Definition patentierbarer technischer Erfindungen im Bereich der Züchtung
<p>Article 4 (2) is amended by:</p> <p>„Inventions which concern plants or animals or their genetic material shall only be patentable if the genetic material is changed directly and in a targeted way, and to an extent previously not available for breeding, and if the technical feasibility of the invention is not confined to a particular plant or animal variety.”</p>

Einführung eines vollen Züchtervorbehaltes

Article 11 para. 4 (new)

“By way of derogation from Articles 8 and 9, the protection conferred by a patent on a biological material possessing specific characteristics as a result of the invention shall not extend to

a) biological material possessing the same characteristics that is obtained independently of the patented biological material and from essentially biological processes,

b) biological material obtained from such independently obtained material through propagation or multiplication, or on biological material obtained through patented processes of selection.

c) the use of that biological material for the purposes of

(i) breeding, discovering and developing of a new plant variety for food and agriculture and

(ii) the multiplication, offering and placing on the market of that new plant variety, and

(iii) using that new plant variety for any purpose in food and agriculture.”

Die in Tabelle 2 gelisteten Vorschläge für Änderungen im Patentrecht stehen im Einklang mit den Forderungen des EU-Parlaments und den gesetzlichen Rahmenbedingungen. Sollten diese Änderungen nicht angenommen werden, sollte das Parlament die geplante neue EU-Verordnung zur Deregulierung von NGT-Pflanzen zurückweisen. Werden Patente auf Saatgut in Zukunft nicht verboten oder wirksam eingeschränkt, wird dies dramatische Folgen für die Pflanzenzucht und Landwirtschaft in Europa haben.